

# T a b e l l e

für alle Stämpelgebühren, welche, vom 1. Jänner 1818 angefangen, in Conventi-  
ons-Münze oder Banknoten zu entrichten sind.

Urkunden von 2 fl. oder einem geringeren Betrage sind stämpelfrey.

— von mehr als	2 fl.	bis	20 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als	20 fl.	bis	50 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als	50 fl.	bis	125 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als	125 fl.	bis	250 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als	250 fl.	bis	500 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als	500 fl.	bis	1000 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als	1000 fl.	bis	2000 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als	2000 fl.	bis	4000 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als	4000 fl.	bis	8000 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als	8000 fl.	bis	16000 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als	16000 fl.	bis	32000 fl.	=	=	=	=	=	=
— von mehr als	32000 fl.	bis	64000 fl.	=	=	=	=	=	=
— für jeden Betrag, der	64000 fl. übersteigt, ohne Unterschied			=	=	=	=	=	=

Die inländischen Wechselbriefe, Wechselprotesse, Assegni, und andere dergleichen dem Wechselrechte unterstehenden Geldverschreibungen, trifft bey dem Betrage bis 100 fl. der Stämpel der zweyten Classe, mit

Und für alle höhern Summen der dritten Classe, mit

Wechselprotesse ohne Ausnahme mit

Jeder Bogen oder zwey Blätter der Hauptbücher:

Bei Groshändlern, Niederlagern, Banquiers und Landesfabriken erhält den Stämpel von

Bei anderen Handelsteuten in der Residenz- und allen Haupt- und andern k. k. Städten einer jeden Provinz, wie auch die Bücher aller Gewerbeleute und Professionisten ohne Ausnahme in der Residenzstadt Wien, und in den Hauptstädten einer jeden Provinz, von

Die Bücher der Gewerbesteute und Professionisten außer den Hauptstädten und auf dem offenen Lande, so wie auch alle Handelsteute oder Krämer außer den Städten, auf dem platten Lande von

Der erste Bogen.		Der Einlagebogen.	
fl.	kr.	fl.	kr.
—	3	—	3
—	6	—	3
—	15	—	3
—	30	—	3
1	—	—	3
2	—	—	6
4	—	—	15
7	—	—	30
10	—	1	—
20	—	2	—
40	—	4	—
80	—	7	—
100	—	10	—
—	6	—	—
—	15	—	—
—	1	—	—
—	15	—	—
—	6	—	—
—	3	—	—

## Prämien für Pferdzüchter.

Die Vertheilung der Prämien für die von den k. k. Beschälern erzeugten, und im Lande erzogenen acht schönsten Hengstfollen, und zwar für jedes mit 20 Ducaten im Golde, und für die drey schönsten Mutterfollen, für jedes mit 5 Ducaten im Golde, wird in Korneuburg den 1., in Bruck an der Leysa den 5., und in St. Pölten d. 10. October jedes Jahrs vorgenommen werden; daher die Concurrenten zur Prämien-Vertheilung an diesen Tagen in den benannten Concurrsstationen jedesmahl um 8 Uhr früh zu erscheinen haben werden.

Wenn an diesen bestimmten Tagen ein Feiertag einfällt, so geschieht die Vertheilung der Prämien an dem darauf folgenden Wochentage.

### Gerichtsferien.

1. An den Sonn- und geböthenen Feiertagen.
2. Vom Weihnachtstag bis an den Tag h. 3 Könige.
3. Vom Palmsonntage bis an den Ostermontag.
4. An den 3 Westtagen in der Kreuzwoche.
5. Vom Fronleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag.

Bei Berggerichten nur an den Sonn- und geböthenen Feiertagen, und den öffentlichen Westtagen.

### Normatage,

an welchen alle Schauspiele, Tänze, öffentliche Belustigungen ic. in den k. k. Staaten untersagt sind.

1. d. 19. u. 20. Febr. (Joseph des II. Sterbetag.)

2. d. 28. Febr. u. 1. März (Leopold des II. Sterbetag.)
3. d. 25. März wegen Maria Verkünd.
4. d. 7. April am Ostersonntag, u. die ganze Charwoche vom Palmsonntag angefangen.
5. d. 26. May am Pfingstfeste.
6. d. 6. Juny am Fronleichnamfeste.
7. d. 8. Sept. am Feste Mar. Geburt.
8. d. 1. Nov. am Feste Allerheiligen.
9. An den 3 letzten Adventtagen.
10. d. 25. Dec. am Eysstige.